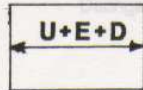


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

0.7 GERÄUDE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1.21



als Höchstgrenze Untergeschoß, Erdgeschoß und
 ausgebautes Dachgeschoß

bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen
 geringere Werte ergeben.

- Zwischengeiß zulässig, mind. 1/4 der Gebäuhöhe
- Kniestock zulässig, max. Höhe 0,75 Meter bis Oberkante Platte
- Dachüberkantung zulässig, ihre Fläche darf nicht mehr als 1/10 der Dachflächenfläche betragen
- Warttische max. 7,00 Meter ab gewachsenem Boden (einschließlich Geländehöhefläche)
- Sozial max. 0,50 Meter
- Dachüberstände bei
 - Übergang max. 1,00 Meter bei Balkonen bis max. 1,20 Meter zulässig
 - Traufe max. 1,00 Meter

0.8 ABSTANDSFLÄCHEN

0.8.1. Es gelten die Abstandsflächen nach Art. 5 BayBO

0.9 HINWEIS AUF GASVERSORGUNG

0.9.1. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen ist die Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der Ferngas Nordbayern zu beachten. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an Nahrungsmitteln, Gasleitungen ist die Betriebsstellen Sonthofen, Tel. 08254/1903 (Nachschleife 1100) zu verständigen, damit eine schnelle Erkennung in den Bestand der Anlagen der FGB erfolgen kann.